

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Räumen und Infrastrukturen gültig ab 01.10.2020

Ersetzt sämtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen der ehemaligen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und des ehemaligen Stadtverbands.

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Vermietung von Räumlichkeiten und Infrastrukturen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (nachfolgend „Vermieterin“).

2. Ausschlusskriterien

Die Vermieterin kann Mietanfragen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Gesuchsteller Unterlagen und Auskünfte zur geplanten Veranstaltung einzufordern. Weiter behält sie sich das Recht vor, bestimmte Organisationen, Gruppierungen, Personen oder Veranstaltungsarten abzulehnen (Liste nicht abschliessend):

- Organisationen und Personen, bei deren Treffen oder Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Inhalte illegal, rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder diskriminierend sind.
- Organisationen und Personen, die sich durch Polemik, Abwertung und Verunglimpfung der reformierten Kirche und ihrer Verkündigung, ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden hervortun.
- Organisationen mit totalitärem Charakter oder Personen, die totalitäre Anschauungen vertreten.
- Veranstaltungen mit religiösen Ritualen oder Praktiken, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- Organisationen und Personen, die zu Gewalt aufrufen oder durch Ihre Äusserungen den religiösen Frieden in Frage stellen oder gefährden.
- Organisationen und Personen, die gewinnorientiert arbeiten und die kirchlichen Räume für Verkäufe und Werbung nutzen wollen.
- Personen und Organisationen, welche in der Vergangenheit gegen Mietbestimmungen verstossen haben.

In diesen Fällen behält sich die Vermieterin auch eine kurzfristige Absage der Reservation vor. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Reservationsgebühren oder auf Schadenersatz.

3. Vertrag

3.1 Gültigkeit

Der Mietvertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Die Mietsache ist erst nach Abschluss des schriftlichen Mietvertrags reserviert. Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Annullation

Die Annullationsgebühren bei Nichtdurchführung eines Anlasses werden, unabhängig vom Grund des Rückzugs, wie folgt zur Zahlung fällig:

- bis 90 Kalendertage vor dem Anlass: keine Kosten
- 15-89 Kalendertage vor dem Anlass: 50%
- 14 und weniger Kalendertage vor dem Anlass: 100%
- Bei Grossanlässen in speziellen Objekten können im Vertrag abweichende Fristen vereinbart werden.

3.3 Rücktritt

Die Vermieterin hat das Recht, von einem bestehenden Mietvertrag auch kurzfristig zurückzutreten, sofern im Zusammenhang mit der Vermietung Unruhen zu befürchten sind oder die Intention einer Veranstaltung den ethischen oder moralischen Grundsätzen der Kirche zuwiderläuft. Ebenso, wenn ein Ausschlussgrund gemäss Ziff.2 erst nachträglich bekannt wird.

Ein ausserordentliches Rücktrittsrecht jeder Partei bleibt unberührt, im Besonderen seitens der Vermieterin, wenn vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser AGB verstossen und/oder vorsätzlich oder fahrlässig verbotene Handlungen begangen wurden oder zu erwarten sind.

3.4 Abbruch der Veranstaltung

Die Vermieterin ist berechtigt, bei schweren Verstössen gegen die Haus- und Benutzungsordnung sowie Verletzung anderer wichtiger Vorschriften eine laufende Veranstaltung sofort abubrechen. Daraus entsteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung des Mietzinses noch auf Schadenersatz.

3.5 Kircheneigene Veranstaltungen

In Ausnahmefällen und bei Eigenbedarf kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Sie bietet der Mieterin einen anderen adäquaten Raum oder Ausweichtermine an. Wird keine Alternative gefunden, werden

bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Weitere Verpflichtungen seitens der Vermieterin bestehen nicht.

3.6 Wiederkehrende Vermietungen

Für Veranstaltungen mit wiederkehrendem Charakter kann ein Dauermietvertrag mit der Mieterin abgeschlossen werden. Dieser wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt.

4. Abrechnung und Mietpreise

4.1 Mietpreis und Zahlungsfrist

Der Mietzins für die Räumlichkeiten richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Reservation gültigen Tarifordnung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung und ist innerhalb 30 Tage zu begleichen.

4.2 Anzahlung und Kautions

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, eine Anzahlung zu verlangen und/oder eine Kautions zu erheben. Die Kautions wird nach vollständiger Begleichung aller im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Verpflichtungen zurückerstattet. Sie kann zur Deckung von Schäden oder zur Nachreinigung ganz oder teilweise zurückbehalten werden.

5. Datenschutz

Sämtliche Daten, welche bei der Vertragserstellung erhoben werden, werden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis genutzt.

6. Sorgfaltspflicht und Haftung

Sämtlichen Anlagen und Räumen ist Sorge zu tragen. Die Mieterin ist verantwortlich für die sachgerechte Nutzung der Mietsache samt Einrichtungen.

Der Vermieterin ist eine Ansprechperson zu melden (inkl. Telefonnummer), die während der Veranstaltung erreicht werden kann. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt eine erwachsene Person die Verantwortung für das Einhalten des Vertrags und der Hausordnung. Sie hat während des ganzen Anlasses anwesend zu sein und für einen geordneten Ablauf zu sorgen.

Die Benutzung der Mietsache erfolgt auf eigene Verantwortung. Der jeweilige Organisator eines Anlasses haftet für Beschädigungen am Gebäude und der Umgebung, an Betriebseinrichtungen und Mobiliar, welche durch ihn oder die Teilnehmer verursacht wurden. Die Vermieterin lehnt jede Haftung für allfällige Personen-, Sach- oder Vermögensschäden anlässlich der von der Mieterin durchgeführten Veranstaltungen ab. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Diebstähle, Beschädigungen, verlorene oder liegengelassene Gegenstände, sowie für Unfälle an den Veranstaltungen, in und um die Räumlichkeiten sowie auf dem Weg dahin.

Schäden an Einrichtungen und Gebäude sind sofort, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden der Vermieterin zu melden.

7. Veranstaltungsversicherung

Die Mieter haben eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die der Art und dem Umfang der Nutzung Rechnung trägt. Zeitlich befristete Policen sind bei den meisten Versicherungen verfügbar. Entsprechende Versicherungsnachweise sind der Vermieterin auf Anfrage vorzulegen.

8. Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Zürich.

9. Schlussbestimmung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietvertrags und müssen in allen Teilen eingehalten werden. Mit Unterzeichnung des Mietvertrags erklärt sich die Mieterin mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Zürich, 1. September 2020

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Bereich Immobilien
Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich
kirchgemeinde@reformiert-zuerich.ch
reformiert-zuerich.ch